

Satzung

über die / den Beauftragte(n) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) der Stadt Schwetzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat am 20. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

§ 1 Bestellung, Amtszeit

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Stadt Schwetzingen eine fachlich und persönlich geeignete Person zur Beratung und Unterstützung der Stadt Schwetzingen, außenstehender Institutionen und Bürger/innen in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).
- (2) ¹Die/der Behindertenbeauftragte wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen berufen. ²Eine mehrfache Berufung ist möglich.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) ¹Die/der Behindertenbeauftragte ist unmittelbar der/dem Oberbürgermeister/in zugeordnet. ²Er ist unabhängig und weisungsungebunden tätig.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Die Stadt Schwetzingen möchte die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und Lebenslagen erreichen. ²Maßstab sind dabei die Vorgaben des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2014, S. 819) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) ¹Gem. § 1 L-BGG ist es Ziel, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II, S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. ²Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere folgende in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzipien zu beachten:
1. Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde,
 2. Selbstbestimmung,
 3. Nichtbenachteiligung,
 4. Inklusion,
 5. Partizipation,
 6. die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
 7. Chancengleichheit,
 8. Barrierefreiheit,
 9. Gleichberechtigung von Mann und Frau und
 10. die Achtung von den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Identität.
- (3) ¹Die/der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt die Stadt Schwetzingen (Gemeinderat, Oberbürgermeister, Verwaltung), außenstehende Institutionen und Bürger/innen bei der Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1, 2. ²Ihr/ihm ist dabei die notwendige und leistbare Hilfestellung durch die/den Oberbürgermeister/in und die Verwaltung zu gewähren. ³Der /die Behindertenbeauftragte entscheidet nach eigenem Ermessen, in welchen Bereichen und zu welchen Themen sie/er tätig ist; sie/er stimmt sich dabei eng mit der/dem Oberbürgermeister/in und der Verwaltung ab.
- (4) Die behördlichen und gesetzlichen Aufgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, zur Inklusion und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit obliegen der Stadt Schwetzingen und werden von der/dem Oberbürgermeister/in mit der Stadtverwaltung originär erfüllt und gewährleistet.

§ 4

Beteiligungsrecht der/des Behindertenbeauftragten

- (1) ¹Die/der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Stadt Schwetzingen beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. ²Sie/er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um diese Aufgaben zu erfüllen.
- (2) ¹Die/der Behindertenbeauftragte kann jederzeit an den Sitzungen des Beirates für die Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Schwetzingen teilnehmen. ²Unabhängig von Satz 1 nimmt zur Erfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung an den Sitzungen teil.

§ 5

Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte sollte einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über ihre/seine Tätigkeit berichten.

§ 6

Entschädigung, Ausgaben

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit die nach der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) ¹Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden, über Absatz 1 hinausgehenden Ausgaben trägt die Stadt Schwetzingen. ²Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt die Stadt Schwetzingen zur Verfügung. ³Die Stadt Schwetzingen leistet notwendige Verwaltungshilfe (§ 3 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.

Schwetzingen, den 02. August 2016

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.